

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebungen

Hartleben, Theodor Konrad

Karlsruhe, 1815

Kirchliche

[urn:nbn:de:bsz:31-51205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51205)

Unter den Personen, die ehemals dem Handelsstande ganz zugehörten, nimmt Hr. Oberrath Henum Levi den ersten Platz mit einem bedeutenden Vermögen ein; außer zufälligen Spekulationen ist er aber jetzt nur Capitalist.

V e r f a s s u n g.

K i r c h l i c h e.

Schon in den frühesten Zeiten zeichneten sich Badens Regenten durch ihren eben so reinen religiösen Sinn, als ihre ächte Toleranz aus. Sie waren stets treue Anhänger des lutherischen Glaubensbekenntnisses, welches sie mit innerer Ueberzeugung angenommen hatten. Nie gestatteten sie aber Verfolgungen derjenigen, welche anders denkend sich einem anderen Religionstheile einverleibten.

Ganz in diesem Geiste versprach Karl Wilhelm bey der Gründung Karlsruhes die Aufnahme eines Teden in seine neue Residenz, welcher sich zu einer der drey in dem damals heil. römischen Reiche grundgesetzlich bestehenden Religionen bekenne.

Lutherische Kirchliche Gemeinde.

In dem ersten Momente der Erbauung der neuen Residenzstadt wurde für den evangelisch-lutherischen Got-

tesdienst ein Bethaus eingerichtet. Schon den 3ten Oktober 1717 *) erfolgte die feyerliche Einweihung der neuen in dem Schlosse errichteten fürstlichen Hofkapelle.

Fünf Jahre nachher (1722) war von Markgrafen Karl Wilhelm eine einfach schöne Stadtkirche für den lutherischen Gottesdienst erbauet. Sie hatte zwar außer einigen Leichensteinen über den Grabmählern verdienter Gemeindeglieder keine merkwürdigen Monumente aufzuweisen; aber sie bewahrte nach dem Tode ihres durchl. Erbauers seinen Leichnam unter ihrem Altare.

Zu beyden Seiten der Kirche waren Häuser angebaut, in deren einem der zweyte lutherische Geistliche, in dem anderen aber der Stadtorganist und Knabenschullehrer wohnten.

Wegen Erweiterung der Stadt und der Baufähigkeit der Kirche wurde sie im Jahr 1807 abgebrochen, **) nachdem die beyden dazu gehörigen Häuser schon früher abgetragen waren. In der reformirten

*) S. die Beysage II.

**) Bey Gelegenheit, wo der letzte Gottesdienst in der vormaligen Stadtkirche gefeyert wurde, hat Hr. Kirchenrath Volz vortreflich zu der Gemeinde gesprochen. Es verdient daher gelesen zu werden die gedruckte Rede bey dem feyerlichen Abschiede aus der alten evangelisch, lutherischen Stadtkirche der hiesigen Residenz in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit den 8ten Juny 1807. von Theodor Friedrich Volz, Kirchenrath und Spezialsuperintendenten.

Kirche vereinigten sich einstweilen bis zur Vollendung des Baues der neuen evangelischen Kirche beyde protestantische verschwiferte Religionstheile, um ihren Geist und ihre Stimme zu dem Lobe des Höchsten zu erheben *).

Den zwey Pfarreyen, der Hof- und Stadt-Pfarrey, wurde im Jahr 1753 noch eine dritte — die Garnisonspfarrey beygefügt.

Die Hofpfarrey, deren Glieder nebst dem Hofe alle unter dem Oberhofmarschallamte stehende Individuen bilden, wird auf fürstliche Kosten unterhalten. **) Sie bedurfte aus diesem Grunde weder einer eignen Dotations-Urkunde noch besonderer Fonds. Reichlich hat sie aber von Zeit zu Zeit Großherzog Karl Friedrich mit ausserordentlichen Geschenken einiger sehr schönen silbernen und vergoldeten Altarkannen, so wie eines schmuckvollen Kelches bedacht. Die unmittelbare Oberbehörde der Hofpfarrey ist das Oberhofmarschallamt. Schulen stehen mit derselben nicht in Verbindung.

Als Hauptprediger und Seelsorger wirkt jetzt in dieser Pfarrgemeinde Hr. Oberhofprediger und Kirchenrath Walz, dessen Gehülfe Hr. Hofprediger Karl Philipp Bommer ist.

*) L. die kurze aber geistvolle Rede bey dem Einzug in die reformirte Kirche von Jakob Kühenthal, Kirchenrath und Prediger der reformirten Gemeinde.

**) Die Klingelbeutel und Collekengelder werden an die Almosenkasse abgegeben.

Die Stadtpfarren vereinigt alle übrigen Einwohner der Stadt mit Ausnahme des Militärs zu einer Gemeinde. Auch sie wird auf landesherrliche Kosten erhalten, *) hat weder eigne Fonds noch eine Dotationsurkunde. Mehrere schöne heilige Gefäße empfing sie als Geschenke, theils von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich, theils von den Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig. Die unmittelbare Behörde dieser Pfarren ist das Stadtkonvikt unter der höhern Leitung des zweyten Departements des Ministeriums des Innern und insbesondere der zu demselben gehörigen evangelischen Kirchensektion.

In unmittelbarer Verbindung und unter der Leitung des zeitlichen Stadtpfarrers stehen die öffentlichen Elementarschulen der Stadt für die Jugend beyden Geschlechts. Er ordnet ihre jährlichen Hauptprüfungen an, und berichtet über den Zustand derselben an die evangelische Sektion.

Decan und erster Stadtpfarrer ist gegenwärtig Hr. Kirchenrath Gottlieb August Knittel. — An der Stadtkirche ist noch ein Archidiaconus angestellt, welche Stelle der kürzlich verstorbene Feldprobst Bolz bekleidete, zur Zeit aber noch unbesezt ist. Stadtdiaconus ist Hr. Ludwig Deimling; Hof- und Stadtvikar Hr. Candidat Kärcher; die beyden lezten sind Gehülfsen an der Hof- und Stadtkirche.

*) Die Opfer werden, wie von der Hofpfarre, zur städtischen Armenanstalt abgegeben.

Die Garnisonspfarrrey umfaßt in ihrer Gemeinde alle zum Militärstand gehörigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen. Sie wird auf Kosten des Staates unterhalten, und benützt für ihren Gottesdienst die evangelische Stadtkirche. Die Hof- und Stadtvikarien unterstützen den Garnisonspfarrer in seinen Funktionen.

Die Garnisonspfarrrey ist dem Großherzogl. Kriegsministerium allein untergeordnet. Mit ihr in Verbindung und unter der Leitung des Garnisonspfarrers steht die Garnisonsschule.

Die Stelle des Garnisonspfarrers, welche öfters mit der Oberhofpredigerstelle vereint war, seit dem Jahre 1785. aber selbstständig geworden ist, vertrat zuletzt Hr. Feldprobst und Archidiacon Wilh. Ludw. Volz, und ist seit dessen Tod noch nicht wieder besetzt. *)

*) Wer den großen und wohlthätigen Einfluß der Religionslehrer und Seelsorger auf die Bewohner einer Stadt zu würdigen weiß, den werden jene Männer interessieren, welche als Oberhofprediger, Stadtpfarrer, Garnisonspfarrer oder Diakone den reinen religiösen Sinn und die noch mehr als in manchen andern Städten heimische Moralität der Karlsruher bis jetzt bewahrt haben. Ihre Namen sind nach alphabetischer Ordnung folgende:

Hr. Gottlob Beck, Hr. Karl Philipp Bommer, Hr. Philipp Jakob Bürklin, Hr. Commerel, Hr. Johann Bernhard Gofel, Hr. J. P. Hebel, Hr. Johann Laurentius Hölzlein, Hr. Gottlieb August Knittel, Hr. Franz Rudolph Krüger, Hr. Christoph Mauriti, Hr.

Reformirte Kirchliche Gemeinde.

Mehrere reformirte Glaubensgenossen, den Verfolgungen in andern Staaten entflohen, hatten sich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu Mühlburg in der Markgraffschaft Baden=Durlach niedergelassen. Sie richteten sich ein Privatbethaus ein. Ihren Gottesdienst versah der reformirte Pfarrer zu Weingarten.

Bald mehrte sich ihre Zahl. Sie faßten den Entschluß, eine Kirche zu Mühlburg zu erbauen, und sammelten in mehreren Landen, besonders in der Schweiz, Beyträge zu diesem Zwecke. Kurz vorher, ehe sie zu bauen anfangen wollten, stiftete Markgraf Karl Wilhelm seine neue Residenzstadt. Unterrichtet von ihrem Vorhaben bot er ihnen freye Religionsübung, Bauplätze und Holz nach Verlangen an, wenn sie die Kirche zu Karlsruhe errichten wollten. Die Reformirten nahmen das gnädigste Erbieten dankbar an. Es wurde ihnen hierüber den 4ten Jänner 1719 eine förmliche Urkunde ausgestellt. Sie legten noch im nämlichen Jahr den 19ten August den Grundstein zu ihrer Kirche, welche den 6ten September 1722 eingeweihet ward. An der Kirche befand sich eine Schulwohnung und ein Pfarrhaus.

August Gottlieb Preuschen, Hr. Nikolaus Sander, Hr. Friedrich Schmidt, Hr. Dr. Johann Friedrich Stein, Hr. Theodor Friedrich Volz, Hr. Wilhelm Ludwig Volz, Hr. Johann Leonhard Walz.

Der Mangel eingeborner Geistlichen veranlaßte, daß man solche aus der Schweiz berief. In dieser Hinsicht gaben die reformirten Schweizer sowohl dem Pfarrer zu Karlsruhe, als jenen zu Welschneureuth und Friedrichsthal eine jährliche Unterstützung von 100 fl. zu ihrer geringen Besoldung. Durch die Vereinigung der Grafschaft Sponheim mit Baden-Durlach ward es nicht mehr nöthig, die Geistlichen aus einem fremden Staate zu berufen. *) Die großmüthige Theilnahme Karl Friedrichs ersetzte die bisher aus der Schweiz den reformirten Pfarrern zugesessene Unterstützung.

Der von Holz und schnell erbauten Karlsruher reformirten Kirche drohete frühzeitig der Einsturz, wodurch die Erbauung einer neuen nothwendig wurde. Durch die Verwendung des Hr. geheimen Raths Reinhard wurden auch beträchtliche Collecten aus Deutschland, besonders aus Holland und der Schweiz zusammen gebracht. Darauf wurde den 1ten September 1773 der Grund zu einer neuen Kirche und einem Schulhaus gelegt, und

*) Seit der Existenz einer Karlsruher reformirten kirchlichen Gemeinde haben folgende Geistliche das Pfarramt bey derselben versehen:

Hr. Samuel Grynäus von Basel seit dem Jahre 1722. Hr. Lukas Gysendörfer von Basel 1723. Hr. Hieronymus Burkharde von Basel 1738. Hr. Ernst Ludwig Stiffelberger von Basel 1743. Hr. Karl Christoph Kühnenthal, wirklicher Pfarrer 1786. Letzterer wurde im Jahre 1807 wirklicher Kirchenrath mit Sitz und Stimme in dem Oberkirchenrath.

das Ganze 1776 vollendet. Da aber die Collectengelber nicht hinreichten, so wurde die Kirche mit einer Schuld von 2000 fl. belastet.

Der neue Bauplan für das erweiterte Karlsruhe forderte das reformirte Pfarrhaus nebst einem Theile seines Gartens so wie das Schulhaus als ein nothwendiges Opfer; doch erhielt die Gemeinde eine Entschädigung aus der Staatskasse. Sie errichtete ein neues Schulhaus in der Lyceumsstraße und ein schönes Pfarrhaus zunächst der Kirche auf dem übrigen Theile des ehemaligen Pfarrgartens. Die Entschädigung und der Erlös aus dem Kirchengute konnten zum Baue zweyer Häuser nicht hinreichen. Die Kirchenkasse mußte sich daher mit der Aufnahme eines Kapitals von 5000 fl. belasten, deren Zinsen sie durch die Miethe der oberen Stöcke in beyden Häusern bestreitet. Die Karlsruher reformirte Gemeinde hat also in einem Zeitraum von ohngefähr 90 Jahren, 2 Kirchen, 2 Pfarr- und 3 Schulhäuser neu aufgebaut.

Nach dieser historischen Darstellung der Entstehung bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß die Zuflüsse zu der Kirchenkasse durch ihre Ausgaben erschöpft wurden.

Der fromme Sinn nicht nur mehrerer reformirten Gemeindeglieder, sondern selbst des Großherzogs Karl Friedrich, stiftete die heiligen Gefäße der Kirche. Dem Hohen Verkärten verdankt sie zwey silberne Kelche nebst einem Gnadengeschenke von 500 fl. nach dem Ableben Höchstdeffen Frau Mutter auch einen silbernen vergoldeten Kelch nach dem Tode des letzten Fürsten von Speyer,

wie auch ein Geläut von 4 Glocken und einer Kirchenuhr, womit Höchstdieselbe der reformirten Kirche edelmüthig ein Geschenk gemacht haben.

Den jedesmaligen reformirten Stadtpfarrer ernennet der Landesherr, und er wird auch größtentheils von demselben besoldet. Er bildet mit dem Kirchen-Aeltesten oder Censoren ein Presbyterium, in welchem über die Angelegenheiten der Kirche berathschlaget, und von dem auch die Stelle der geistlichen Verwaltung versehen wird.

Das Verhältniß zu der Elementarschule und die Unterordnung unter die höhere Behörde sind dieselben, wie bey der lutherischen Stadtpfarrey.

Gegenwärtig bekleidet die Stelle eines reformirten Stadtpfarrers der Hr. Kirchenrath Kühenthal — in der Reihe der fünfte Religionslehrer und Seelsorger, welcher der reformirten Karlsruher Pfarrey mit thätiger Treue schon 40 Jahre vorstehet.

Katholische Kirchliche Gemeinde.

Die Katholiken hatten schon in den fünfziger Jahren ein eigenes Bethaus zu Karlsruhe, ihr Gottesdienst wurde von drey Kapuzinern versehen. Bis auf das Jahr 1777 wurden ihre Kinder von den evangelisch lutherischen Vicarien getauft, und alle Taufen und andere pfarrliche Handlungen von ihnen eingetragen. Im Jahre 1777 erhielten die Kapuziner von Karl Friedrich die Erlaubniß, in Häusern zu taufen. In den nämlichen Jahren wurde für die Katholiken eine ordentliche Kirche gebaut. Die Hauptperiode für diese kirchliche Gemein-

de begann aber mit dem Jahre 1804. Großherzog Karl Friedrich gründete den 28ten Merz desselben Jahres durch eine eigene Dotationsurkunde statt des bisherigen Privatgottesdienstes eine katholische Pfarrey. Er bestimmte für dieselbe folgende Fonds und Einkünfte:

1) Ein von dem Markgrafen August Georg von Baden = Baden zu frommen Zwecken gestiftetes Kapital und die hievon zurückgelegten Zinsen, zusammen zu 36000 fl.;

2) eine jährliche Rente von Sechzig Gulden in Geld aus der St. Erhardts = Schaffney in Ettlingen, welche bisher die Karlsruher Kapuziner als milde Gabe jährlich empfangen hatten;

3) eine jährliche nach Belieben des Regenten auf zwölf hundert fünfzig Gulden wiederlöbliche Rente von fünfzig Gulden aus der Staatskasse von dem, was bisher zum hiesigen Schuldienst als Gnadengabe gegeben wurde;

4) eine Rente von jährlichen fünfzig Gulden aus dem Baden = Badischen Schul = Fundo.

5) Statt dessen, was bisher in Naturalien als Gnadenverwilligung von dem Großherzog an die Kapuziner = Mission dahier und den katholischen Schulmeister abgegeben worden ist:

an Korn acht Malter, an Dinkel dreißig zwey Malter, Durlacher Maases;

an Wein ein Fuder I. Klasse, und anderthalb Fuder II. Klasse.

an Holz Sechzehen Meß, halb Buchen, halb Tannen.

6) Die Stotrechte und die Mösnereygebühr nach dem Tarif, den die jeweilige Ordnung bey der evangelischen Kirche vorschreibt, und in den darinn nicht benannten Fällen nach der in der Stadt Bruchsal vorgeschriebenen Stotordnung.

7) Das Schulgeld von allen die Schule besuchenden Kindern nach der allgemein vorgeschriebenen Taxe der Stadtschulen.

8) Das Eigenthum, welches dem Großherzog noch an dem Grund und Boden des katholischen Capuziner = Klosters und daran liegenden Bethauses, und alles Eigenthumsrecht, so Höchstidemselben an einem Theil des Uebergebäudes zufließt.

9) Die Paramenten = und Kirchen = Geräthschaften.

10) Den schon vorhandenen, unter der landesherrlichen Oberdisposition stehenden Kirchenfond des katholischen Bethauses, der künftig für die Heiligencasse der hiesigen katholischen Kirchspielskirche bestimmt wurde.

11) Die Kirchspielsumlagen, welche etwa nach Ermessen von geistlichen und weltlichen Kirchspielsvorstehern unter die Kirchspielsglieder mit ausgewirkter landesherrlicher besonderer Erlaubniß ausgeschlagen werden.

Diese durch die Gnade des Regenten neu dotirte Pfarrey erhielt ansehnliche Rechte und Privilegien. Sie hat vermöge des Stiftungsbriefes eine eigne Kirche mit Glocken; für ihr Pfarr- und Schulhaus gleiche Rechte und Freiheiten mit allen geistlichen Gebäuden der Residenz,

übt alle pfarramtlichen Handlungen selbstständig aus, führt ihre eignen Kirchenbücher, und genießt die Freyheiten und Vorrechte der milden Stiftungen.

Die katholische kirchliche Gemeinde begräbt ihre Todten auf den Stadtgottesacker mit Beobachtung ihrer Kirchencereemonien innerhalb demselben, ist in allen Religions- Kirchen- Ehe- und Gewissenssachen nur dem bischöflichen Vikariate zu Bruchsal unterworfen. Sie genießt in Hinsicht ihrer geistlichen Kirchen- und Schulpolizien die Exemption von der amtlichen Gerichtsbarkeit, und für ihre geistlichen Vorsteher und Schullehrer die Steuerfreyheit, so wie solche die Evangelischen haben. Sie wählt ihre eigenen Kirchenvorsteher, und das Pfarramt hat sein eigenes Siegel.

Damit aber diese Freyheiten und Vorzüge nicht zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte oder der evangelischen Kirche ausgedehnt werden können, sind folgende Grundsätze über die rechtlichen Verhältnisse ausgesprochen:

1) Der Pfarrer und seine Kapläne, wiewohl sie in Religions- und Gewissens- Sachen ihren Recurs an die höheren Obrigkeiten ihrer Kirche haben, sind doch in allem, was ihren äußeren Rechtszustand und ihre Staats- und Vermögens- Verhältnisse betrifft, allein der Großherzoglichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

2) Die Schullehrer und Mösner, obschon ihnen von der Obrigkeit ihrer Kirche in Religionsachen durch das Pfarramt die nöthige Weisung gegeben werden kann, stehen doch für sich selbst sowohl, als wegen ihres Dienstes in keiner unmittelbaren Verbindung zu einer bischöflichen

Kirchenobrigkeit, und haben also von daher unmittelbar für sich oder ihren Dienst keine Befehle zu empfangen.

3) Die katholischen Kirchspielsglieder können in Ehe- und Gewissenssachen zwar für sich von einer höheren Obrigkeit ihrer Kirche alle erforderlichen Autorisationen und Bescheide einholen; so weit sie aber von der Art sind, daß sie irgend eine Folge auf ihre Existenz im Staat zugleich äußern, können sie nie ohne die Autorisation der betreffenden Landesstellen zum Vollzug kommen.

4) Alle kirchlichen Piegenschaften und Stiftungen des Karlsruher katholischen Kirchspiels stehen allein unter der Jurisdiktion des Hofgerichts, das Vertretungsrecht derselben aber bey der katholischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern.

5) Die kirchlichen Religionshandlungen innerhalb der Kirche und das mit Religionshandlungen zusammenhängende Geläute hängen von der Anordnung des Pfarrers ab, dem darinn nach Weisungen höherer Kirchenobrigkeiten seiner Religion zu verfahren unbenommen ist; das nämliche gilt von den Religionshandlungen innerhalb der Wohnungen der Kirchspielsglieder; in Absicht ihrer Aeussereung auf öffentlichen Plätzen und Straßen aber können keine anderen statt finden, als die auch nach evangelischer Kirchenordnung bey dem protestantischen Kirchspiele vorkommen.

6) Kirchliche Religionshandlungen, welche die Gegenwart und Verrichtung eines Bischoffs fordern, Weisungen u. s. w. können in der Stadt, auch innerhalb der Kirche, nicht anders, als auf vorgängige von der Gemein-

de mit landesherrlicher Bewilligung gefegehene Einladung, verrichtet werden.

Das Karlsruher katholische Kirchspiel hat einen Oberpfarrer, einen wirklichen Pfarrer, zwey Capläne, (erhält jetzt den dritten) sechs Vorsteher, einen oder zwey Heiligenpfleger, einen Schullehrer und Müdsner. *)

Den Oberpfarrer, wirklichen Pfarrer, die Vorsteher aus der katholischen Staatsdienerschaft und den Schullehrer ernennt der Landesherr. Die Kapläne nimmt der Pfarrer nach Gutdünken an. Drey Vorsteher aus der Bürgerschaft und der Heiligenpfleger werden von dem Collegium der Vorsteher erwählt.

Der Oberpfarrer, immer einer der landesherrlichen geistlichen Ráthe, hat vom Bischof alle das Religions- und innere Kirchenwesen betreffenden Verordnungen zu empfangen, und deren weitere Ausschreibung an den Pfarrer zu besorgen, die Anfragen desselben in den Punkten, wo bischöfliche Autorisation oder Belehrung nothwendig scheint, zu empfangen, das Nöthige auszumitteln, und ihm zu verkünden. Was auf allgemeinen National- oder Diöcesan-Anordnungen auch in hiesigem Kirch-

*) Der erste und noch wirkliche Oberpfarrer ist H. geheime Kirchenrath Rothensee zu Bruchsal. Der erste Pfarrer war Hr. Huber; ihm folgte der geistliche Rath und Professor Dr. Dereser. Gegenwärtig bekleidet diese Stelle Hr. geistl. Rath und Landdekan Dr. Wiehelse. Staddekan ist der Geistl. Ministerialrath Hr. Dr. Brunner.

Kirchspiel zu thun oder zu lassen erforderlich seyn möchte, anzuordnen und einen jeweilig neueintretenden wirklichen Pfarrer, wenn er sich bey ihm wegen Erlangung des Amts durch das Ernennungs-Patent, und wegen Befähigung zur Seelsorge durch die erforderliche bischöfliche Mission legitimirt haben wird, der Gemeinde in landesherrlichem Namen vorzustellen, und ihn in Amt und Besoldung einzuweisen. Ihm liegt die Pflicht und das Recht ob, alle 3 Jahre (oder auch zwischen der Zeit, wenn ihn der Landesherr besonders aufruft) Pfarren, Schule und Kirchspiel zu Karlsruhe zu visitiren, die Mängel abzustellen, oder zur Abhülfe anzuzeigen; die etwa zwischen Pfarrer und Caplänen oder zwischen Pfarrer und Schullehrern entstehenden Mißhelligkeiten zu untersuchen, und so weit es durch gütliche Verhandlung geschehen kann, zu schlichten, und wenn durch Tod, oder auf eine andere Art die Versehung des Pfarramts offen wird, bis zu Wiederbesetzung der Stelle für die Seelsorge und den Kirchendienst ordnungsmäßige Fürsorge zu treffen.

Der wirkliche Pfarrer hat über alle katholischen Diener, Bürger und Einwohner Karlsruhes alle einem katholischen Pfarrer bey seinen Religionsgenossen zustehende innere und äussere seelsorgeramtliche Jurisdiction, auch damit verbundene Rechte und Pflichten; die innere, kraft der bischöflichen Befähigung zur Seelsorge, die äussere, kraft des in seinem Ernennungs-Patent liegenden Auftrags. Er muß jedoch in deren Ausübung stets die Fundationsurkunde, und soviel das Aeußere betrifft, die jeweils ergehenden landesherrlichen Mandate und

Anordnungen zur Nichtschmuck nehmen, kann auch niemals und unter keinerley Verhältnissen noch Vorwänden eine solche Pfarr-Jurisdiction über protestantische Religionsgenossen ausüben.

Die Kirchspielsvorsteher haben alles das, was die Sittenzucht betrifft, nach der Censur- oder Sittengerichts-Ordnung, so weit sie auf die katholische Kirchen- und hiesige Stadtverfassung anwendbar ist, zu besorgen, und die Aufsicht über den Heiligenpfleger, die Kirchen-Cassen und Kirchen-Stiftungen zu führen.

Die Heiligenpfleger besorgen die Verwaltung des zur Kirche, Pfarrey, Schule und Nebenstiftungen gehörigen Vermögens.

Da die evangelischen Kirchspiele ihr Kirchenallmosen zu der städtischen Armenversorgung-Kasse, welche ohne Unterschied der Religion verwaltet wird, abliefern, so wird von dem kirchlichen Allmosen der katholischen Gemeinde die eine Hälfte als ein Zuschuß zu den Kirchenbedürfnissen, die andere aber zur polizeylichen Armen-Kasse abgegeben.

Diese genauen Bestimmungen der innern und äußern Verhältnisse der katholischen Kirche waren nothwendig, weil sie nicht wie die evangelische auf Staats-Kosten unterhalten wird, und der Landesherr wie bey letzteren die höhere geistliche Gewalt neben der landesherrlichen ausübt.

Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse der
drey christlichen Kirchengemeinden.

Die Gleichheit der Rechte dieser drey Kirchen zu Karlsruhe, so wie ihre wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse, beruhen auf einem Constitutions-Edikte, *) welches für alle Kirchen des Staates musterhaft ausgesprochen ist.

Keine ist in Beziehung auf die andere eine herrschende, so, daß sie irgend einen einseitigen Vortheil in Anspruch nehmen, oder für ihre Glieder Vorzüge verlangen könnte. Jede ist ungestört in dem Besitze und Genusse ihres Kirchengutes, welches nur von Mitgliedern desselben Religionstheils verwaltet wird. Jede kann verlangen, daß eine auf die Grundsätze ihrer Religion eingerichtete Kirchengewalt bestehe und anerkannt werde. Die Staatsaufsicht wachet nur, daß die Grenzen der Gewalt nicht zum Nachtheil des Staates überschritten werden.

Dem Staatsbürger jeden Standes und Geschlechtes steht es nach zurückgelegtem 16ten Jahre frey, der eignen Ueberzeugung zu folgen, um von einer Kirche zur andern überzutreten. Der Uebergehende verliert zwar alle kirchlichen Gesellschaftsrechte, aber keine der allgemeinen Staatsbürgerlichen oder der Amts- und Orts-Bürger-

*) Es ist das erste der Constitutions-Edikte und wurde im Jahr 1807 gegeben.

gerlichen Rechte, in so ferne nicht zu denselben eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert wird.

Die Kinder werden in der Religion des Vaters erzogen; den Eheleuten ist aber gestattet, bey Eingehung der Ehe eine getheilte Kindererziehung zu verabreden. Diese können weder während der Ehe, noch nach dem Tode eines der Ehegatten geändert werden.

Die verschiedenen Religionsverwandten Karlsruhes sind sich wechselseitig für ihren Glauben und ihre Kirchengebräuche Achtung schuldig. Sie können von Andern keine mit ihren Religionsgrundsätzen nicht zu vereinbarende religiöse Verehrungsbezeugungen fordern.

Jüdische Kirchliche Gemeinde.

Die mosaischen Glaubensgenossen haben sich wegen der zugestandenen Abgabefreyheit frühzeitig zu Karlsruhe niedergelassen. In dem Jahr 1752 war ihre Anzahl schon so bedeutend, daß eine eigne Karlsruher Judenordnung erlassen wurde.

Der Privatgottesdienst nahm auch frühzeitig seinen Anfang, denn der gegenwärtige Rabbiner, Hr. Asur Löb, ist bereits der Vierte, seitdem der jüdische Gottesdienst zu Karlsruhe bestehet.

Lange Zeit waren die Juden nur geduldet. Gegenwärtig bilden sie einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil. Sie genießen die Kirchspielsrechte, und haben ihren eignen Gottesacker.

Die Kirchenkasse, welche mehrere Zuflüsse durch die Beyträge ihrer Glaubensgenossen erhält, stehet so

wie ihre Stiftungen unter ihrer unmittelbaren Leitung und Verwendung. Die kirchliche Zusammenkunft muß in der Synagoge öffentlich geschehen. Sie hat aber auch gleich jeder anderen kräftigen Schuß gegen jede Störung.

Den Religionsunterricht ertheilen jüdische Privatlehrer unter des Landrabbiners Obergaufsicht. Die Kinder besuchen das Lyceum und die Stadtschulen, und erhalten hier ihre Bildung für das bürgerliche Leben, oder sie werden von jüdischen Lehrern in denen dem Menschen und Bürger nöthigen Kenntnissen unterrichtet; diese Lehrer stehen aber unter Staatsaufsicht und werden durch Commissarien geprüft, die von höherer Behörde ernannt sind.

Die Synagoge zu Karlsruhe ist eine Orts- zugleich aber auch eine Provinz-Synagoge. Der Rabbiner, welcher nach seiner Ernennung von der höheren landesherrlichen Politzey- Behörde bestätigt wird, ist für den Religionsunterricht und in Verbindung mit dem zweyten kirchlichen Beamten, einem der gebildeten älteren jüdischen Bürger, für die Kirchenzucht verantwortlich.

Die Aufsicht über die Kirchenverfassung führet das für die jüdischen Verhältnisse des ganzen Landes angeordnete Oberraths-Collegium zu Karlsruhe, unter dem Vorsih eines Ministerial-Kommissärs, gegenwärtig des Herrn geheimen Referendärs von Fahrenberg, welcher sich um die Kultur des Zustandes der israelitischen Glaubensgenossen in hiesigem Staate immer mehr Verdienste erwirbt. In Hinsicht der gottesdienstlichen Ceremonien stehet die Synagoge unmittelbar unter dem Land- und Orts-Rabbiner; sie hat einen Vorsänger, einen Un-

terfänger, und einen Schuldiener, auch eine eigne Almosen = Kasse.

B ü r g e r l i c h e.

Karlsruhe als Stadtgemeinde.

Bey der Begründung der Residenzstadt Karlsruhe hatten sich, wie ich schon anführte, mehrere der Handwerksleute, welche bey dem starken Bauwesen Beschäftigung fanden, nebst einem Theile der niedern Hofdienerschaft kleine einstöckige Häuser, deren manche man auch nur Hütten nennen könnte, dicht an der Stadt und ohne Trennung von derselben in einer Reihe errichtet. Dieser von dem Ganzen sich nur in der äußern Form auszeichnende Theil der Stadt erhielt die passende Benennung Kleinkarlsruhe.

Die Trennung der Stadt und Kleinkarlsruhes beschränkte sich geraume Zeit nur auf den Häuser = Umfang, deren Form und den Namen. Später ward sie aber auch in politischer Hinsicht dadurch wichtig, daß die Bewohner beyder Stadttheile nach und nach zwey verschiedene Gemeinden zu bilden suchten.

Je mehr sich Karlsruhe's Verhältnisse empor hoben, desto mehr verstärkte sich die Trennungs = Linie beyder Gattungen Einwohner. Lange hatte Kleinkarlsruhe schon einen eignen Anwalt *), Verrechner, und

*) In früheren Zeiten wurde derselbe auch Bürgermeister genannt.